

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferungen und Leistungen an FEV Gesellschaften

§ 1 Geltung

(1) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

(2) Alle Bestellungen der FEV Europe GmbH, FEV Group GmbH, FEV Software & Testing Solutions GmbH, FEV Consulting GmbH, FEV Norddeutschland GmbH, FEV Dauerlaufprüfzentrum GmbH, etamax space GmbH, FEV EVA GmbH und B&W Fahrzeugentwicklung GmbH, FEV Test Systems GmbH, FEV Vehicle GmbH, share2drive GmbH, EDL Rethschulte GmbH, FEV Cretec GmbH, FEV eDLP GmbH, AAA Automotive Association GmbH Aachen (nachfolgend jeweils einzeln **FEV**) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die FEV mit einem Dienstleister oder Lieferanten (nachfolgend gemeinsam **Lieferanten**) über die von dem Lieferanten angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen und Leistungen des Lieferanten und Bestellungen durch FEV, sofern es sich um Rechtsgeschäfte gleicher oder verwandter Art handelt, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

(3) Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn FEV ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn FEV auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, oder wenn FEV in Kenntnis solcher Geschäftsbedingungen des Lieferanten dessen Lieferung oder Leistung vorbehaltlos annimmt, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

(4) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Bestellungen, Form, Vertragsschluss

(5) Bestellungen durch FEV bedürfen der Schrift- oder Textform und haben auf einem Bestellformular von FEV zu erfolgen. Bestellungen in Textform sind ohne Unterschrift wirksam.

(6) Der Lieferant ist verpflichtet, Bestellungen von FEV unverzüglich zu widersprechen, falls er die bestellte Lieferung bzw. Leistung nicht oder nicht so wie bestellt oder zu dem in der Bestellung angegebenen Preis oder zu dem genannten Liefer- oder Leistungstermin erbringen kann.

(7) Der Vertrag kommt zustande, wenn der Lieferant innerhalb einer Frist von zehn (10) Kalendertagen ab Versand der Bestellung FEV eine Auftragsbestätigung in Schrift- oder Textform zuschickt. Sollte der Tag des Versands der Bestellung nicht bestimmbar sein, gilt das Datum der Bestellung als Tag des Versands.

(8) Vor Erhalt einer Auftragsbestätigung ist FEV berechtigt, die Bestellung jederzeit ohne Angabe von Gründen in Schrift- oder Textform zu widerrufen, ohne zum Ersatz etwaiger Kosten oder Aufwendungen des Lieferanten verpflichtet zu sein.

(9) Übermittelt der Lieferant keine Auftragsbestätigung und ist die Bestellung nicht widerrufen, kommt der Vertrag zustande, sobald der Lieferant die Bestellung ganz oder teilweise ausführt und FEV die Lieferung oder Leistung vorbehaltlos annimmt.

(10) Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen FEV und dem Lieferanten ist der schriftlich geschlossene Vertrag, einschließlich dieser Allgemeinen

Einkaufsbedingungen. Dieser gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Vorherige mündliche oder schriftliche Abreden der Vertragsparteien vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich und werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.

(7) Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind die Mitarbeiter von FEV nicht berechtigt, von der schriftlichen Vereinbarung abweichende mündliche Abreden zu treffen.

(8) FEV behält sich das Eigentum oder Urheberrecht an allen dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Lieferant darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung von FEV weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten.

§ 3 Änderungen der Lieferung oder Leistung

(1) FEV ist berechtigt, jederzeit Änderungen der vertraglich geschuldeten Lieferungen oder Leistungen zu verlangen. Der Lieferant wird die Umsetzbarkeit und die Auswirkungen der Änderungen unverzüglich prüfen und FEV ein schriftliches Angebot über die Umsetzung der Änderungen zu übermitteln. Das Angebot hat eine Darstellung der Auswirkungen der Änderungen (insbesondere im Hinblick die Kosten und Liefertermine) zu enthalten.

(2) Sollten die Vertragsparteien keine Einigung hinsichtlich der verlangten Änderungen in angemessener Frist erzielen, ist FEV berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise zu kündigen.

§ 4 Preise und Zahlung

(1) In der Bestellung angegebene Preise sind Festpreise und gelten für den in den Bestellungen aufgeführten Leistungs- und Lieferungsumfang. Die Preise enthalten alle mit der Lieferung und Leistung in Zusammenhang stehenden Kosten des Lieferanten, einschließlich etwaiger Kosten für die Einräumung von Rechten, Transporte, Verpackung, Versicherung, Administration, Nebenleistungen und Qualitätskontrollen. Sofern zwischen den Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, sind Nachforderungen des Lieferanten über den in der Bestellung angegebenen Preis hinaus ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Nachforderungen aufgrund etwaig zwischenzeitlich gestiegener Rohstoff- oder Einkaufspreise des Lieferanten.

(2) Zur Rückgabe der Verpackung ist FEV nur aufgrund einer entsprechenden ausdrücklichen Vereinbarung verpflichtet.

(3) Rechnungen müssen

- der Bestellung entsprechen und dürfen erst nach Ablieferung bzw. Abnahme gestellt werden;
- die Bestellnummer und/oder den zuständigen Bearbeiter bei FEV bezeichnen;
- in zweifacher Ausfertigung an die in der Bestellung genannte Adresse geschickt werden; und
- im Falle des elektronischen Rechnungsversandes ausschließlich an die von FEV hierfür vorgesehen elektronische Adresse geschickt werden.

FEV ist berechtigt, Rechnungen, die den vorstehenden Anforderungen nicht entsprechen, zurückzuschicken und nicht zu bezahlen.

(4) FEV zahlt, sofern nichts anderes ausdrücklich und schriftlich vereinbart ist, den vereinbarten Preis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Eingang der Lieferung bzw. Abnahme der Leistung und Rechnungserhalt, mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Lieferung bzw. Abnahme der Leistung und Rechnungserhalt netto.

(5) FEV ist zu Teilzahlungen berechtigt.

(6) Eine Zahlung bedeutet nicht, dass eine Leistung abgenommen wurde. Sämtliche Zahlungen erfolgen ohne Anerkennung und unter Ausschluss der Wirkung des § 814 BGB.

§ 5 Lieferung und Lieferzeit

(1) Lieferungen erfolgen 'DDP benannter Bestimmungsort' (*Incoterms* 2020), soweit die Parteien keine abweichende Vereinbarung hierzu getroffen haben.

(2) In der Bestellung genannte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen und sind verbindlich, es sei denn, dass ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an FEV.

(3) Der Lieferant ist verpflichtet, FEV unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder für ihn erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass Fristen oder Termine nicht eingehalten werden können. Ein Anspruch auf eine Verlängerung von Fristen oder einer Verschiebung von Terminen, ergibt sich hieraus für den Lieferanten nicht.

(4) Ist der Lieferant mit der geschuldeten Lieferung oder Leistung in Verzug, ist FEV berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 Prozent des Nettopreises der verspätet erbrachten Lieferung oder Leistung pro vollendetem Werktag zu verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als fünf (5) Prozent des Nettopreises der verspätet erbrachten Lieferung oder Leistung.

(5) Der Lieferant ist nicht zu Teillieferungen berechtigt, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

§ 6 Ersatzteile

(1) Der Lieferant sichert zu, dass die Lieferung von Ersatzteilen für einen Zeitraum, welcher der gewöhnlichen technischen Nutzung, mindestens jedoch zehn (10) Jahre nach Ablieferung bzw. Abnahme der letzten unter dem Vertrag geschuldeten Lieferung bzw. Leistung entspricht, sichergestellt ist. Während dieses Zeitraums ist der Lieferant verpflichtet, Ersatzteile zu angemessenen Bedingungen an FEV zu liefern.

(2) Beabsichtigt der Lieferant, die Ersatzteillieferung einzustellen, hat der Lieferant dies FEV unverzüglich mitzuteilen und FEV die Gelegenheit zur Bestellung zu geben. Etwaige Schadensersatzansprüche von FEV bleiben von einer solchen Bestellung unberührt.

§ 7 Verantwortlichkeiten des Lieferanten

(1) Der Lieferant ist verpflichtet,

- alle einschlägigen Gesetze und Verordnungen einzuhalten;
- bei der Leistungserbringung auf dem Gelände eines Standorts von FEV, die jeweils gültigen internen Anweisungen und Sicherheit-, Gesundheits- und Umweltvorschriften zu beachten und ggf. erforderliche Genehmigungen einzuholen;
- die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989, zum Verbot von Kinderarbeit, einzuhalten;
- in keiner Art und Weise Zwangsarbeit wie in Artikel 1 der Konvention der Internationalen Arbeitsorganisation zur Abschaffung der Zwangsarbeit vom 25. Juni 1957 zu verwenden.

(2) Der Lieferant verpflichtet sich, allen Anforderungen und Ansprüchen der FEV in Bezug auf Ethik, Sozialverträglichkeit und Umweltverträglichkeit zu entsprechen und sich an den bei FEV bestehenden *Code of Conduct* zu halten.

(3) Der Lieferant haftet vollumfänglich für Schäden und Kosten von FEV, die aus einer schuldhaften Verletzung der in den Abs. (1) aufgeführten Vertragspflichten resultieren. Der Lieferant wird FEV von jeglichen Ansprüchen Dritter freistellen.

(4) Der Lieferant ist für Auswahl, Einsatz, Überwachung und angemessene Bezahlung aller Mitarbeiter, Leiharbeiter, Werkunternehmer oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, die er zur Vertragserfüllung einsetzt, allein verantwortlich.

(5) Der Lieferant ist verpflichtet, vorhandenes und während der Durchführung des Vertrages hinzugewonnenes Know-how so anzuwenden, dass das bestmögliche Ergebnis erzielt wird.

(6) Der Lieferant hat im Rahmen der Durchführung des Vertrages ohne zusätzliche Vergütung sämtliche Maßnahmen zu unternehmen, welche zur Erlangung des zugrunde gelegten Vertragszweckes notwendig erscheinen, auch wenn diese im Rahmen der Beauftragung nicht ausdrücklich genannt wurden.

(7) Der Lieferant ist verpflichtet, FEV technische Änderungen und sonstige Abweichungen gegenüber der Bestellung, die er im Laufe des Herstellungsprozesses für notwendig oder zweckmäßig hält, vorzuschlagen. Sollte eine solche Änderung eine Kosten- oder Terminüberschreitung nach sich ziehen, ist der Lieferant verpflichtet, hierauf bei Unterbreitung seines Vorschlages hinzuweisen.

(8) Die Ausführung der von FEV bestellten Leistungen darf der Lieferant ohne FEVs ausdrückliche und schriftliche Einwilligung nicht ganz oder teilweise auf Dritte übertragen. Die Zustimmung von FEV schränkt die Haftung des Lieferanten nicht ein. Der Lieferant haftet für Handeln und Unterlassen des Subunternehmers unbeschränkt.

(9) Der Lieferant hat FEV

- alle Information und Hinweise zur Verfügung stellen, die für die richtige Lagerung und Verwendung der Lieferung bzw. Leistung erforderlich sind;
- sicherzustellen, dass sich die Lieferungen und Leistungen für den vertraglich vereinbarten oder bekannten Verwendungszweck eignen und angemessen sind.
- unverzüglich zu informieren, sollten die Lieferungen oder Leistungen oder deren Verwendung gegen gesetzliche Vorschriften am Erfüllungsort verstoßen; und
- unverzüglich über jegliche ihm bekannte oder bekanntwerdende Risiken oder Unzulänglichkeiten der Lieferung bzw. Leistung zu informieren.

§ 8 Auditierung

(1) FEV ist berechtigt, zur Sicherstellung der Qualität der geschuldeten Lieferungen bzw. Leistungen beim Lieferanten (dh in dessen Produktions- und Betriebsstätten und sonstigen Örtlichkeiten) umfassende oder stichpunktartige Auditierungen vorzunehmen.

(2) Eine Auditierung ist jederzeit nach angemessener Vorankündigung während der üblichen Arbeitszeit zulässig. Eine Vorankündigung ist regelmäßig angemessen, wenn sie fünf (5) Werktage vor Beginn der Auditierung erfolgt. Bei der Durchführung der Auditierung ist FEV zur Rücksichtnahme auf die berechtigten Interessen des Lieferanten verpflichtet.

(3) Der Lieferant wird im Rahmen einer Auditierung festgestellte Mängel unverzüglich abstellen und vereinbarte Maßnahmen umsetzen.

(4) Der Lieferant wird auf eigene Kosten an der Auditierung teilnehmen und FEV vollumfänglich unterstützen.

(5) Etwaige Rechte von FEV, insbesondere Mängelgewährleistungs- und Schadensersatzansprüche, bleiben unberührt.

§ 9 Export- und Importkontrolle

(1) Die Vertragsparteien sind sich darüber bewusst, dass Lieferungen und Leistungen Export- und Importbeschränkungen unterliegen können. Insbesondere können Genehmigungspflichten bestehen bzw. kann die Nutzung von Software oder damit verbundener Technologien im Ausland Beschränkungen unterliegen.

(2) Der Lieferant wird die anwendbaren Export- und Importkontrollvorschriften der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika, sowie alle anderen einschlägigen Vorschriften einhalten.

§ 10 Erfüllungsort, Versand, Gefahrübergang

(1) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist die in der Bestellung angegebene Versandanschrift, soweit nichts anderes bestimmt ist. Schuldet der Lieferant auch die Installation, ist Erfüllungsort der Ort, an dem die Installation zu erfolgen hat.

(2) Versandpapiere und Lieferscheine haben die Bestellnummer und/oder die bei FEV verantwortliche Person zu verzeichnen. Eventuelle weitere Verpackungs- und Versandvorschriften von FEV hat der Lieferant zu beachten. Im Übrigen unterstehen Versandart und Verpackung dem pflichtgemäßen Ermessen des Lieferanten.

(3) Die Gefahr geht mit Annahme der Lieferung bzw. mit Abnahme der Leistung auf FEV über.

(4) Der Lieferant ist verpflichtet, die Lieferung auf eigene Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken zu versichern.

§ 11 Abnahme

(1) Alle Leistungen, bei denen eine Abnahme möglich ist, bedürfen einer Abnahme. Falls die Überprüfung der Leistungen des Lieferanten die Inbetriebnahme einer Gesamtanlage erfordert, erfolgt die Abnahme erst nach erfolgreichem Abschluss der entsprechenden Überprüfung der Gesamtanlage.

(2) Sofern die Parteien keine abweichende Vereinbarung getroffen haben, gilt eine Frist von vier (4) Wochen als für die Überprüfung der Leistung vereinbart. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

(3) Soweit der Lieferant eine Leistung zu erbringen hat, die eine Abnahme durch uns erfordert, ist der Lieferant verpflichtet, sein Abnahmeverlangen mindestens 14 Tage vor dem zu vereinbarenden Abnahmetermin schriftlich anzuzeigen.

(4) Wird die Leistung des Lieferanten in eine Gesamtleistung von FEV gegenüber einem Kunden von FEV integriert, so findet eine Abnahme der Leistung des Lieferanten erst nach Abnahme der Leistung durch den Kunden von FEV statt.

§ 12 Gewährleistung

(1) Für FEVs Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rückpflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften mit folgender Maßgabe: FEVs Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (zB Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei FEVs Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren

erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist. FEVs Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet einer Untersuchungspflicht gilt FEVs Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesehen wird.

(3) Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde; FEVs gesetzlicher Anspruch auf Ersatz entsprechender Aufwendungen bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Lieferant auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag.

(4) Unbeschadet FEVs gesetzlicher Rechte und der Regelungen in Abs. (3) gilt: Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach FEVs Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von FEV gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann FEV den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Voranschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für FEV unzumutbar (zB wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird FEV den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

(5) Im Übrigen ist FEV bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem hat FEV nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

(6) Die gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b, 478 BGB) stehen FEV neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu.

§ 13 Verjährung

(1) Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen FEV geltend machen kann.

(3) Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit FEV wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

(4) Mit dem Zugang einer schriftlichen Mängelanzeige beim Lieferanten ist die Verjährung von

Gewährleistungsansprüchen gehemmt, bis der Lieferant FEVs Ansprüche ablehnt oder den Mangel für beseitigt erklärt oder sonst die Fortsetzung von Verhandlungen über FEVs Ansprüche verweigert. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, FEV musste nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vornahm.

§ 14 Schutzrechte

(1) Der Lieferant wird die Lieferung bzw. Leistung im Land des Erfüllungsortes frei von Rechten und insbesondere frei von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter erbringen.

(2) Die Parteien verfügen über eigene gewerbliche Schutz- und Urheberrechte sowie Know-how (nachfolgend **Background**). Soweit der Background des Lieferanten mit dem Foreground – siehe unten Abs. (4) – untrennbar verschmolzen und für die Verwertung der Vertragsergebnisse zwingend erforderlich ist, gewährt der Lieferant FEV ein nicht-ausschließliches, zeitlich und räumlich unbeschränkte, übertragbares sowie (zum Zwecke der Verwertung der Vertragsergebnisse) unterlizenzierbares Nutzungsrecht an dem Background.

(3) Soweit nicht etwas anderes zwischen den Parteien vereinbart ist, ist die Gewährung von Nutzungsrechten an dem Background mit Zahlung des Preises abgegolten.

(4) Die bei der Vertragsdurchführung und während der Laufzeit dieses Vertrages vom Lieferanten geschaffenen gewerblichen Schutz- und Urheberrechte sowie das Know-how (nachfolgend **Foreground**) stehen ausschließlich FEV zu und werden hiermit bzw. nach Maßgabe der folgenden Vorschriften vom Lieferanten vollumfänglich auf FEV übertragen.

(5) Soweit Foreground in urheberrechtlich geschützten Werken besteht, überträgt der Lieferant FEV an diesen hiermit das ausschließliche, zeitlich und räumlich unbeschränkte, übertragbare sowie unterlizenzierbare Nutzungsrecht. Dieses Nutzungsrecht beinhaltet insbesondere die Vervielfältigung, Verbreitung, öffentliche Wiedergabe und öffentliche Zugänglichmachung des Foregrounds in allen bekannten Nutzungsarten einschließlich des Rechts zur Bearbeitung und Weiterentwicklung des Foregrounds und der Nutzung der hierbei entstehenden Ergebnisse im vorgenannten Umfang.

(6) Der Lieferant hat mit seinen Beschäftigten (einschließlich Forschern, Vertretern, Beratern und Unterauftragnehmern) gültige und ausreichende Vereinbarungen getroffen bzw. wird alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, welche die Übertragung des von diesem Personenkreis geschaffenen Foregrounds auf den Lieferanten sicherstellen. Er wird insbesondere die von seinen Arbeitnehmern geschaffenen – patent- und/oder gebrauchsmusterfähigen – Erfindungen unbeschränkt in Anspruch nehmen.

(7) Der Lieferant erhält an dem Foreground ein einfaches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht. Eine Nutzung des Foregrounds im Rahmen der Auftragsforschung für Dritte ist nicht gestattet.

(8) Soweit nicht etwas anderes zwischen den Parteien vereinbart ist, ist die Übertragung des Foreground bzw. der Nutzungsrechte nach Abs. (4) und (5) mit Zahlung des Preises abgegolten. Ist dies ausnahmsweise nicht der Fall, kann der Lieferant verlangen, dass die Übertragung Zug um Zug gegen die Entrichtung der vereinbarten oder, soweit eine solche noch nicht vereinbart wurde, einer zu vereinbarenden angemessenen und fairen Vergütung erfolgt.

(9) Sollte FEV von einem Dritten wegen der Verletzung oder angeblichen Verletzung von Schutzrechten durch die

Nutzung der Lieferung oder Leistung in Anspruch genommen werden, hat der Lieferant FEV auf erstes Anfordern von sämtlichen Schäden und Kosten (einschließlich der angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung) freizustellen.

§ 15 Beistellungen

(1) Stellt FEV dem Lieferanten Informationen, Dokumente oder Sachen, wie Prototypen oder Werkzeuge (nachfolgend **Beistellungen**) zur Verfügung, erfolgt dies leihweise.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, Beistellungen separat zu lagern und deutlich als Eigentum von FEV zu kennzeichnen.

(3) Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von Beistellungen durch den Lieferanten wird für FEV vorgenommen.

(4) Der Lieferant wird Beistellungen ausschließlich für die Erbringung der unter dem Vertrag geschuldeten Leistungen einsetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, Beistellungen zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung an FEV ab. FEV nimmt die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an Beistellungen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Schäden, Mängel oder Störungen hat er FEV sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadenserstattungsansprüche unberührt.

(5) Ist FEV zur Zurverfügungstellung von Beistellungen verpflichtet, kommt FEV mit dieser Pflicht nur auf ausdrückliche Mahnung des Lieferanten in Verzug; die Mahnung hat in Schrift- oder Textform zu erfolgen.

§ 16 Eigentumsübergang

(1) Die Lieferung bzw. Leistung des Lieferanten geht mit Gefahrübergang in das unbeschränkte Eigentum von FEV über.

(2) Soweit die Vertragsparteien vereinbaren, dass das Eigentum an den Liefergegenständen erst mit vollständiger Zahlung des vereinbarten Preises auf FEV übertragen werden soll, überträgt der Lieferant unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Zahlung das Eigentum an den Liefergegenständen mit deren Herstellung oder Erwerb auf FEV.

(3) Der Lieferant hat das Eigentum von FEV (ggf. nach dessen Herstellung oder Erwerb) separat zu lagern und deutlich als Eigentum von FEV zu kennzeichnen.

(4) Jeder Eigentumsvorbehalt des Lieferanten bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von FEV, die FEV nur aus wichtigem Grund verweigern darf.

(5) Der Lieferant ist verpflichtet, FEV unverzüglich über das Bestehen von Eigentumsvorbehalten seiner Unterlieferanten zu informieren.

§ 17 Haftung, Versicherung

(1) Die Haftung des Lieferanten richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Der Lieferant verpflichtet sich, bei einem in Deutschland zugelassenen Versicherungsunternehmen eine Betriebshaftpflicht- und Produkthaftpflichtversicherung mit einer dem Vertrag angemessenen Deckungssumme abzuschließen. Im Regelfall ist eine Deckungssumme in Höhe von 5.000.000,00 EUR (in Worten: fünf Millionen) angemessen.

(3) Der Lieferant wird FEV den Abschluss und – auf Verlangen – das Bestehen der Versicherung nachweisen. Über jede Änderung der Versicherung (einschließlich deren Kündigung) hat der Lieferant FEV unaufgefordert zu unterrichten.

(4) Die Versicherung muss die Deckung für Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie von

sonstigen materiellen oder immateriellen, mittelbaren und unmittelbaren Schäden auf Grund mangelhafter Vertragsleistungen einschließen.

(5) Der Lieferant verzichtet darauf, FEV und/oder FEVs Versicherungsunternehmen in Regress zu nehmen, und verpflichtet sich, von seinem Versicherungsunternehmen ebenfalls einen solchen Verzicht einzuholen.

(6) Das Bestehen der Versicherung beschränkt die Haftung des Lieferanten nicht.

§ 18 Geheimhaltung

(1) Der Lieferant wird sämtliche mündlichen, schriftlichen, elektronischen oder visuellen Informationen, die dem Lieferanten im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit übermittelt werden und die als vertraulich gekennzeichnet oder anderweitig, z.B. aufgrund ihres Inhalts, als vertraulich erkennbar sind, geheim halten; dies gilt insbesondere für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, soweit Informationen (i) öffentlich bekannt sind oder werden, ohne dass dies aus einer Verletzung dieser Vertraulichkeitsregelungen resultiert; (ii) sich zum Zeitpunkt ihrer Offenlegung bereits im Besitz des Lieferanten befinden, ohne dass eine Verpflichtung des Lieferanten gegenüber irgendeiner Person zur Geheimhaltung solcher Informationen besteht; (iii) nach ihrer Offenlegung dem Lieferanten aus einer anderen Quelle als FEV bekannt werden; und/oder (iv) vom Lieferanten selbstständig erarbeitet werden. Der Lieferant hat seinen Mitarbeitern und Subunternehmern, die mit vertraulichen Informationen von FEV in Berührung kommen, entsprechende Vertraulichkeitspflichten aufzuerlegen.

(2) Die Pflicht zur Geheimhaltung nach Abs. (1) gilt auch über das Vertragsende hinaus fort.

§ 19 Abtretung, Aufrechnung

(1) Der Lieferant ist nicht berechtigt, Ansprüche aus dem Vertrag ohne vorherige schriftliche Zustimmung von FEV an Dritte abzutreten. FEV darf die Zustimmung nicht unbillig verweigern. Liegt ein verlängerter Eigentumsvorbehalt eines Zulieferers des Lieferanten vor, gilt die Zustimmung nach separater (dh nicht in Angebot oder Auftragsbestätigung enthaltener) schriftlicher Anzeige als erteilt.

(2) Der Lieferant ist nur zur Aufrechnung mit anerkannten oder gerichtlich festgestellten Forderungen gegen Forderungen von FEV berechtigt. Dies gilt für Zurückbehaltungsrechte von FEV entsprechend.

§ 20 Gerichtsstand, Rechtswahl, Schriftform, Schlussbestimmungen

(1) Ist der Lieferant Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen FEV und dem Lieferanten nach Wahl von FEV Aachen oder der Sitz des Lieferanten. Für Klagen gegen FEV ist in diesen Fällen jedoch Aachen ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

(2) Die Beziehungen zwischen FEV und dem Lieferanten unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.4.1980 (CISG) gilt nicht.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

(4) Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen Regelungslücken enthalten, verpflichten die Vertragsparteien sich, an die Stelle der Regelungslücke eine Regelung treten zu lassen, welche den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Lieferbedingungen unter angemessener Wahrung der beiderseitigen Interessen am nächsten kommt.

(5) Soweit die Vertragsparteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben, ist der Vertrag nicht dahingehend auszulegen, dass

- die Vertragsparteien irgendeine Form einer gesellschaftsrechtlichen Verbindung eingehen;
- eine Vertragspartei als Vertreter oder Handlungsbevollmächtigter der anderen Vertragspartei handelt und/oder diese verpflichten kann;
- dem Lieferanten ein ausschließliches Recht zur Erbringung der vertraglich geschuldeten Lieferungen oder Leistungen eingeräumt wird.